Neue Vorschriften §

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e)
Der neue Artikel des Grundgesetzes enthält die Grundlage für das Zusammenwirken auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende von Bund und Ländern oder nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbänden in gemeinsamen Einrichtungen. Näheres wird in einem Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt. Das Gesetz tritt am 27. Juli 2010 in Kraft.
G vom 21. Juli 2010, BGBl I Nr. 38/2010 vom 26. Juli 2010, S. 944, FNA: 100-1; EAPl 000/neu 0001

Gesetz zur Änderung des Parlamentsinformationsgesetz (PIG)
Das geltende Parlamentsinformationsgesetz wird zu einem neuen Parlamentsbeteiligungsgesetz fortentwickelt und entsprechend zum Gesetz über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG) neu benannt. Durch die Änderungen werden die Pflicht der Staatsregierung zur Information, aber auch zur Berücksichtigung der Stellungnahmen des Landtags geregelt. Das Subsidiaritätsfrühwarnsystem wird einbezogen. Auf die besondere Berücksichtigungspflicht der Staatsregierung bei Stellungnahmen des Landtags in Angelegenheiten der ausschließlichen Landesgesetzgebung wird hingewiesen. Art. 4 überlässt die Beteiligung des Landtags insbesondere auch bei Vorhaben der Europäischen Union auf dem Gebiet der kommunalen Daseinsvorsorge einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung. Das Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.
G vom 23. Juli 2010, GVBl Nr. 14/2010 vom 30. Juli 2010, S. 317, BayRS 1100-6-S; EAPl 000/neu 0002

Vertretung des Freistaates Bayern in Anlagenzulassungs-, Planungs- und abgabenrechtlichen Verfahren
Die Bekanntmachung regelt die Vertretung als Grundstückseigentümer in Verfahren insbesondere nach dem BauGB, BImschG, DSchG, Art. 5 KAG, FlurbG, der BayBO, dem BayNatSchG, FStrG, BayStrWG, WHG, WaStrG und BayWG, in Planungsverfahren, in bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, bei Eigentumsfischereirechten, grundstücksgleichen Rechten und der dinglichen Sicherung baurechtlicher Voraussetzungen. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 unter Aufhebung früherer Regelungen in Kraft.
GemBek vom 2. Juli 2010, StAnz Nr. 30/2010 vom 30. Juli 2010, S. 3, FMBl Nr. 8/2010 vom 30. Juli 2010, S. 171; EAPl 006, 102/neu 0061, 1021

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG)
In das Statistikgesetz wird ein neuer Abschnitt V Sonderregelungen für die Durchführung des Zensus 2011 mit den Art. 26 bis 33 eingefügt. Dadurch werden die erforderlichen organisations- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 in Bayern geschaffen. Es werden bei den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet. Art. 28 beschreibt die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen. Die von den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts den örtlichen Erhebungsstellen benannten Bürgerinnen und Bürger sind zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte verpflichtet. Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise erhalten vom Freistaat zur Deckung der Mehrbelastungen die in Art. 33 benannten Finanzzuweisungen. Das Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.
G vom 23. Juli 2010, GVBl Nr. 14/2010 vom 30. Juli 2010, S. 321, BayRS 290-1-I; EAPl 022/neu 0222

Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern
Das Gesetz bringt das neue Bayerische Besoldungsgesetz, das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz sowie das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen. Z. T. umfangreiche Änderungen betreffen das BayBG, das BayDG, das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern, das BayPVG, das BayRiG, das AGVwGO, das AGFGO, die BayHO, das BayRKG, das BayUKG, das RHG, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Bayerischen Staatsregierung, das BayAbgG und das Gesetz über die Errichtung einer Akademie für politische Bildung. Das Gesetz tritt mit Abweichungen am 1. Januar 2011 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 treten zahlreiche Gesetze und Verordnungen mit besoldungs- und laufbahnrechtlichen Regelungen außer Kraft, insbesondere das bisherige BayBesG, das Bayerische Sonderzahlungsgesetz, die Bayerische Stellenzulagenverordnung, die Leistungsstufenverordnung, die Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung und die Laufbahnverordnung (LbV).
G vom 5.8.2010, GVBl Nr. 15/2010 vom 12. August 2010, S. 410, BayRS 2032-1-1-F u. a.; EAPl 030/neu 0302

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der der Bayerischen Verwaltungsschule
Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 werden die Gebühren für Unterkunft und Verpflegung neu festgesetzt (Unterkunft im Doppelzimmer 32 €, im Einzelzimmer 46 €, Verpflegung Ausbildung 29 €, Fortbildung 33 €, Einzelleistungen).
Bek der BVS vom 28. Juli 2010, StAnz Nr. 31/2010 vom 6. August 2010, S. 1; EAPl 032/neu 0321, 0324

Gesetz zur Änderung wehr- und zivildienstrechtlicher Vorschriften 2010 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2010 – WehrRÄndG 2010)
Art. 1 ändert elf Paragraphen des Wehrpflichtgesetzes. Insbesondere wird die Dauer des zusammenhängend zu leistenden Grundwehrdienstes auf sechs Monate verkürzt. Die Art. 2 bis 9 ändern weitere soldaten- und zivildienstrechtliche Gesetze und Verordnungen, z. B. das Soldatengesetz, das Wehrsoldgesetz, das Soldatenversorgungsgesetz und das Zivildienstgesetz. Das Gesetz tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.
G vom 31. Juli 2010, BGBl I Nr. 40/2010 vom 5. August 2010, S. 1052, FNA: 50-1u. a; EAPl 080, 085/neu 080, 0850

Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts
Im BGB werden in Art. 247 13 Paragraphen, im EGBGB in Art. 247 fünf Paragraphen und in Art. 248 zwei Paragraphen und die Anlagen 3, 4 und 6 geändert. Weitere Änderungen betreffen das Unterlassungsklagengesetz, die Preisangabenverordnung und das Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren. Das Gesetz tritt am 30. Juli 2010 in Kraft.
G vom 24. Juli 2010, BGBl I Nr. 39/2010 vom 29. Juli 2010, S. 977, FNA: 400-2 u. a.; EAPl 100/neu 1001

ANZEIGE



Fit für Verwaltungsverfahren

Kompaktwissen für Beruf und Ausbildung

Mehr Sicherheit: Dieses Werk gibt schnell und zuverlässig Antwort auf alle Fragen, die sich im rechtlichen Umgang der Verwaltung mit dem Bürger oder auch der Verwaltungen untereinander ergeben.
Praxisorientiert: Die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes werden ausführlich kommentiert. Dabei wird besonders auf die Belange der Praxis eingegangen.
Umfassend: Die inhaltliche Tiefe der Kommentierung bietet auch bei anspruchsvollen Rechtsfragen Gewähr für richtige Lösungen.
Aktuell: Das Loseblattsystem garantiert, dass die Informationen immer auf dem neuesten Stand sind.



Giehl
Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern
Kommentar zum BayVwVfG und zum VwZVG
Loseblattwerk im Ordner
ISBN 978-3-8073-0203-4
€ 99,95 zzgl. Aktualisierungen

Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten! Weitere Informationen unter www.rehmnetz.de.

::rehm WAN 514094

Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2009 (JStat 2009)
Die Statistik gibt einen Überblick über die Zahlen der vorgenannten Verfahren 2009 und im Vergleich 2008.
Bek des StMJV vom 19. Juli 2010, JMBl Nr. 6/2010 vom 5. August 2010, S. 58; EAPl 100/neu 1002

Richtlinie für die außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung für junge Zuwanderer (Hausaufgabenhilfe-Richtlinie – HR)
Die neuen Richtlinien sehen für junge Zuwanderer eine Pauschale von 1,50 € je Zeitstunde vor (Mindestförderung je Gruppe je Zeitstunde 10 €). Die Anträge sind an die Landsaufnahmestelle des Freistaats Bayern in Nürnberg je Schuljahr zu richten. Die Richtlinie tritt am 1. August 2010 in Kraft.
Bek des StMAS vom 21. Juni 2010, AllMBl Nr. 7/2010 vom 29. Juli 2010, S. 195; EAPl 160, 169/neu 160, 169

Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften
Die Änderungen in zwölf Artikeln betreffen das Abwasserabgabengesetz, das Batteriegesetz, das BImschG, das Chemikaliengesetz, das Elektro- und Elektronikgesetz, das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, das Umweltauditgesetz, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz. Die Änderungen treten am 18. August 2010 in Kraft.
G vom 11. August 2010, BGBl I Nr. 43/2010 vom 17. August 2010, S. 1163, FNA: 753-9 u. a.; EAPl 170/neu 1700

Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Die Fördersätze werden durch Änderungen in fünf Paragraphen und der Anlage 2 neu geordnet. Das Gesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
G vom 11. August 2010, BGBl I Nr. 43/2010 vom 17. August 2010, S. 1170, FNA: 754-22; EAPl 170/neu 1700

Achtes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz
Geändert werden sieben Paragraphen des BImSchG, insbesondere § 47 Luftreinhaltepläne, Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen, Landesverordnungen. Das Gesetz tritt am 6. August 2010 in Kraft.
G vom 31. Juli 2010, BGBl I Nr. 40/2010 vom 5. August 2010, S. 1059, FNA: 2129-8; EAPl 171/neu 1710

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV)
Art. 1 enthält die neue 39. BImSchV mit 35 Paragraphen und 18 Anlagen. Die Verordnung tritt am 6. August 2010 in Kraft. Sie hebt gleichzeitig die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft i.d.F. vom 4. Juni 2007 und die Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen vom 13. Juli 2004 auf.
V vom 2. August 2010, BGBl I Nr. 40/2010 vom 5. August 2010, S. 1065, FNA: neu: 2129-8-39 u. a.; EAPl 171/neu 1710

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften
Das Gesetz ändert 48 Artikel des BayEUG, 27 Artikel des BaySchFG, die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, das Schulwegkostenfreiheitsgesetz, die Schülerbeförderungsverordnung, die Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung der Gymnasialschulordnung, die Volksschulordnung und das Bayerische Lehrerbildungsgesetz in erheblichem Umfang. Das Gesetz tritt mit Abweichungen und Übergangsvorschriften im Wesentlichen am 1. August 2010 in Kraft.
G vom 23. Juli 2010, GVBl Nr. 14/2010 vom 30. Juli 2010, S. 334, BayRS 2230-1-1-UK u. a.; EAPl 200/neu 2000

Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen
Die Bekanntmachung regelt das Verfahren für die Entscheidung über einen Unterrichtsausfall wegen ungünstiger Witterungsbedingungen, insbesondere bei winterlichen Straßenverhältnissen oder Sturmtiefs. Zuständig sind sog. lokale Koordinierungsgruppen Schulausfall. Die Bekanntmachung tritt am 1. September 2010 in Kraft.
Bek des StMUK vom 2. Juli 2010, KWMBl Nr. 15/2010 vom 17. August 2010, S. 202; EAPl 202/neu 2020

Durchführungshinweise zu Schülerfahrten
Die Hinweise befassen sich mit der Definition des Fahrtenprogramms, der Entscheidung über die Zusammenstellung, den wesentlichen Grundsätzen der Durchführung, der Leitung und den Begleitpersonen, den Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards, der An- und Rückreise bzw. Beförderung, dem Ausschluss von Schülerinnen und Schülern, dem Versicherungsschutz und dem in der Anlage 2 beigefügten Musterinformationsblatt. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.
Bek des StMUK vom 9.7.2010, KWMBl Nr. 15/2010 vom 17. August 2010, S. 204; EAPl 202/neu 2023

Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 4. August 2008 werden ab 1. August 2010 die Ziele und Inhalte, die Träger, Teilnehmer und Rahmenbedingungen sowie die staatliche Förderung der Mittagsbetreuung an den genannten Schulen neu definiert.
Bek des StMUK vom 28. Juni 2010, KWMBl Nr. 14/2010 vom 27. Juli 2010, S. 185; EAPl 203/neu 2032

Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG)
Zur Förderung begabter Studierender an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland, die hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, werden Stipendien in

Höhe von monatlich 300 € vergeben. Die Vergabe erfolgt auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin im Rahmen eines von der Hochschule ausgeschriebenen Auswahlverfahrens. Gefördert werden soll nach Begabung und Leistung unter Berücksichtigung weiterer Kriterien, z. B. der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund. Das Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.
G vom 21. Juli 2010, BGBl I Nr. 38/2010 vom 26. Juli 2010, S. 957, FNA: neu: 2212-6; EAPl 263/neu 2630

Drittes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Vorschriften
Geändert werden 22 Paragraphen des SGB IV-Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, neun Paragraphen des SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung –, 21 Paragraphen des SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung –, vier Paragraphen des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, sieben Paragraphen des SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –, 21 Paragraphen des SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung –, vier Paragraphen des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, sechs Paragraphen des SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – und Anlage, das SGG, das GK-Wettbewerbsstärkungsgesetz, das GAL und weitere Gesetze und Verordnungen. Das Gesetz tritt mit Abweichungen am 11. August 2010 in Kraft.
G vom 5. August 2010, BGBl I Nr. 41/2010 vom 10. August 2010, S. 1127, FNA: 800-4-1 u. a.; EAPl 400/neu 400, 450

Gesetz zur Änderung krankenversicherungsrechtlicher und anderer Vorschriften
Im SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung – werden acht Paragraphen, im SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – drei Paragraphen, in der Bundespflegesatzverordnung § 6 Abs. 4, in der Bundes-Apothekenordnung vier Paragraphen, in der Bundesärzteordnung sechs Paragraphen, im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde sechs Paragraphen, im Krankenpflegegesetz zwei Paragraphen und im Hebammengesetz drei Paragraphen geändert. Die Art. 9 bis 12 betreffen die Approbationsordnung für Apotheker, die Approbationsordnung für Ärzte, die Approbationsordnung für Zahnärzte und das Medizinproduktegesetz. Das Gesetz tritt mit zwei Abweichungen zum 30. Juli 2010 in Kraft.
G vom 24. Juli 2010, BGBl I Nr. 39/2010 vom 29. Juli 2010, S. 983, FNA: 860-5 u. a., EAPl 452/neu 4520

Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende
Im SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – werden zur Weiterentwicklung der Organisation 25 Paragraphen geändert bzw. neu eingefügt, insbesondere § 6a Zugelassene kommunale Träger, § 6b, § 6c, § 6d Jobcenter und die neuen §§ 18a bis 18e. Neu gefasst werden die §§ 44a und 44b und neu eingefügt die §§ 44c bis 44k. Art. 2 des Gesetzes ändert das SGB III – Arbeitsförderung – in sechs Positionen. Das Gesetz tritt mit zahlreichen Abweichungen am 1. Januar 2011 in Kraft.
G vom 3. August 2010, BGBl I Nr. 41/2010 vom 10. August 2010, S. 1112, FNA: 860-2 u. a.; EAPl 416/neu 4070

Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung – KtEfV)
Ausgehend von der neuen Rechtslage regelt die Verordnung in drei Paragraphen das Zulassungsverfahren, die Voraussetzungen für die Eignungsfeststellung und die Eignungskriterien. Die Verordnung tritt am 23. August 2010 in Kraft.
V vom 12. August 2010, BGBl I Nr. 42/2010 vom 13. August 2010, S. 1155, FNA: 860-2-14; EAPl 416/neu 4070

Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)
Das durch den Volksentscheid vom Volk des Freistaates Bayern beschlossene Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen mit 10 Artikeln tritt am 1. August 2010 in Kraft. Es löst das bisher geltende geänderte Landtagsgesetz vom 20. Dezember 2007 ab.
G vom 23. Juli 2010, GVBl Nr. 14/2010 vom 30. Juli 2010, S. 314, BayRS 2126-3-UG; EAPl 500/neu 5000

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes
Geändert werden sieben Paragraphen, insbes. § 2 Abs. 2 (vom Begriff des Waldes ausgenommene Flächen), § 3 Abs. 1 (Staatswaldbegriff), § 11 Abs. 2 neu (Berücksichtigung der Funktion des Waldes als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und denkmalpflegerischer Belange bei Park-, Garten- und Friedhofsanlagen), Neufassung des § 41a (Walderhebungen). Das Gesetz tritt am 6. August 2010 in Kraft.
G vom 31. Juli 2010, BGBl I Nr. 40/2010 vom 5. August 2010, S. 1050, FNA: 790-18; EAPl 740/neu 7400

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/25/EG zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen
Art. 1 enthält die neue Verordnung zum Schutz vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OstrV) mit elf Paragraphen. Art. 2 ändert die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und Art. 3 die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung. Die Verordnung tritt am 27. Juli 2010 in Kraft.
V vom 19. Juli 2010, BGBl I Nr. 38/2010 vom 26. Juli 2010, S. 960, FNA: neu 805-3-12 u. a.; EAPl 810/neu 8100

Änderung der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern
In der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2000 werden insbesondere geändert die Angaben über die einschlägigen Gesetze, die Nrn 1, 1.2. bis 1.4 (Geltungsbereich), die Nr. 2.1, 2.2.1, 2.3 und 2.5. In der neuen Nr. 3.3 wird den nichtstaatlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen empfohlen, entsprechend der Bekanntmachung zu verfahren.

GemBek des StMF und des StMAS vom 1. Juni 2010, FMBl Nr. 8/2010 vom 30. Juli 2010, S. 173; EAPl 810/neu 8100

Satzung des Sparkassenverbands Bayern
Die Satzung mit 29 Paragraphen wird mit Änderungen und Neufassungen konsolidiert neu bekannt gemacht. Sie tritt am 30. Juli 2010 in Kraft und hebt die bisherige Fassung vom 22. Dezember 2008 auf.
Satzung vom 21. Juli 2010, StAnz Nr. 30/2010 vom 30. Juli 2010, S. 1; EAPl 831/neu 8310

Gesetz zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte
Das Wertpapierhandelsgesetz wird ergänzt um den § 4a Befugnisse zur Sicherung des Finanzssystems, einen Abschnitt 5b Leerverkäufe und Geschäfte in Derivaten mit den §§ 30h, 30i und 30j sowie den §§ 42a bis 42c mit Übergangsregelungen. Das Gesetz tritt mit Ausnahme des § 30i Wertpapiergesetz am 27. Juli 2010 in Kraft.
G vom 21. Juli 2010, BGBl I Nr. 38/2010 vom 26. Juli 2010, S. 945, FNA: 4110-4; EAPl 832/neu 832

Gesetz über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen
Die Änderungen betreffen vier Paragraphen des Kreditwesengesetzes und neun Paragraphen des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Das Gesetz tritt am 27. Juli 2010 in Kraft.
G vom 21. Juli 2010, BGBl I Nr. 38/2010 vom 26. Juli 2010, S. 950, FNA: 7610-1, 7631-1; EAPl 832/neu 832

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG)
Zur erforderlichen Anpassung an das Eisenbahnrecht des Bundes sowie zur Umsetzung europäischer Rechtsvorschriften im Bereich der Seilbahnen in nationales Recht werden die Überschrift, die Inhaltsübersicht und 43 Artikel des BayESG geändert. Das Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.
G vom 23. Juli 2010, GVBl Nr. 14/2010 vom 30. Juli 2010, S. 324, BayRS 932-1-W; EAPl 850/neu 8500, 8502

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 63. (93.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Regensburg

Bayerischer Landkreistag
Präsident:
Landrat Dr. Jakob Kreidl, Miesbach

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Katharina Hipp
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Brigitte Höpfl
Tel.: 0 89/21 83-78 17, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Brigitte.Hoepfl.extern@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Dr. Karl Ulrich

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 139,95 zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 19,95 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2010 (Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag

Satz
Satz+Layout Peter Fruth GmbH,
Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
AZ Druck und Datentechnik GmbH,
Heisinger Str. 16, D-87437 Kempten

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox